

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises

Gemäß §§ 33 und 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394 ff), habe ich festgestellt, dass **Herr Wolfgang Schuster, Wilhelmstraße 3, 35759 Driedorf** mit Wirkung vom 31.10.2006 auf sein Mandat im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises verzichtet hat und damit aus dem Kreistag ausscheidet.

Als nächster noch nicht berücksichtigter Bewerber aus dem Kreiswahlvorschlag der **Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)** wird **Herr Rüdiger Harz-Bornwasser, Volpertshäuser Straße 30, 35625 Hüttenberg**, mit Wirkung vom 01.11.2006 in den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises nachrücken.

Gegen die Feststellung über das Nachrücken von Herrn Harz-Bornwasser in den Kreistag kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Eduard-Kaiser-Str. 38, 35576 Wetzlar, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 25. Oktober 2006

Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
Göbel
Oberamtsrat